

Der vollständige Bekanntmachungstext kann auf der Homepage der Verbandsgemeinde Alzey-Land unter www.alzey-land.de in der Rubrik „Das Rathaus“ – „Ausschreibungen“ eingesehen werden.
Flomborn, 01.06.2022
Sabine Kröhle
Ortsbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Bauvorhaben: Neubau einer 3-gruppigen Kindertagesstätte in Flomborn, Zimmer- und Holzarbeiten

Auftraggeber: Ortsgemeinde Flomborn

Leistungsumfang: Die Arbeiten umfassen im Wesentlichen folgende Leistungen:

- 12 m³ Nadelholz KVH, S10, C24
- 12 St. Brettschichtholzträger, GL 24 h, 16/32 cm
- 550 m Bauholz abbinden
- 550 m Aufdopplung, Kanthölzer 40/80 mm
- 270 m² Unterdeck-Schalungsbahn
- 270 m² raue Schalung, d=30 mm

Ausführungszeit: 05.12.2022 bis 23.12.2022

Die Ausschreibungsunterlagen können kostenfrei über die Vergabeplattform „ELVIS“ der Firma Subreport unter <https://www.subreport.de/E58841244> heruntergeladen werden.

Die Abgabe der Angebote unter Subreport in elektronischer Form ist erwünscht. Eine schriftliche Zusendung ist möglich an die Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstraße 38, 55232 Alzey.
Submission: Donnerstag, 30.06.2022, 9.40 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land
Weinrufstraße 38
55232 Alzey
Besprechungszimmer Nr.: 101, 1. OG

Abgabefrist der Angebote: 29.06.2022, 11.00 Uhr

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 15.08.2022

Nachprüfstelle: Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms

Nachprüfstelle beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Der vollständige Bekanntmachungstext kann auf der Homepage der Verbandsgemeinde Alzey-Land unter www.alzey-land.de in der Rubrik „Das Rathaus“ – „Ausschreibungen“ eingesehen werden.

Flomborn, 02.06.2022

Sabine Kröhle
Ortsbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Bauvorhaben: Einbau von Raumlufttechnischen Anlagen in Schulen und Kindertagesstätten
Schule Flonheim und Kita Flonheim

Auftraggeber: Verbandsgemeinde Alzey-Land

Leistungsumfang:

- | | | |
|----------|----------------|---|
| ca. 4 | Stk | Lüftungsgeräte |
| ca. 14 | Stk | Dezentrale Geräte |
| ca. 420 | lfdm | Luftleitung als Rundrohr |
| ca. 600 | m ² | Luftleitung als Rechteckkanal |
| ca. 700 | kg | Profilstahlkonstruktion für Sonderbefest. |
| ca. 280 | m ² | Wärmedämmung für Luftleitungen |
| ca. 90 | Stk | Wanddurchbrüche |
| ca. 18 | Stk | Brandschutzklappen |
| ca. 120 | lfdm | Rohrleitungen für Heizungsanschluss |
| ca. 100 | lfdm | Wärmedämmung Rohrleitungen Heizungsanschluss |
| ca. 1095 | lfdm | Kabel/Leitungen Typ NYM-J für Elektroinstallation |
| ca. 266 | lfdm | Kabel/Leitungen Typ IYST (Y) Elektroinstallation |

Ausführungszeit: September 2022 – Juli 2023

Die Ausschreibungsunterlagen können kostenfrei über die Vergabeplattform „ELVIS“ der Firma Sub-

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Framersheim

Klarstellungssatzung „Westlich der Kellerstraße, 1. Änderung“ der Ortsgemeinde Framersheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Az.: 610-17-1/13

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Framersheim hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 die Klarstellungssatzung „Westlich der Kellerstraße, 1. Änderung“ gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Klarstellungssatzung „Westlich der Kellerstraße, 1. Änderung“ der Ortsgemeinde Framersheim tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die o. g. Satzung kann während der Dienststunden

Montag und Dienstag: 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr

Mittwoch und Freitag: 8 - 12 Uhr

Donnerstag: 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstraße 38, 55232 Alzey, Bauen und Umwelt, Zimmer 211 und zudem auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Alzey-Land (www.alzeyland.de) unter „Bürgerservice/Bauleitplanung/Rechtskräftige Bebauungspläne und Satzungen“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz (www.geoportal.rlp.de) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Eine Einsicht in die zugrundeliegenden DIN-Normen ist ebenfalls in der Verbandsgemeinde Alzey-Land während der o. g. Dienststunden möglich.

Von der o. g. Satzung sind in der Gemarkung Framersheim folgende Grundstücke betroffen:

Flur 1 Nr. 389/5, 390/2, 390/3, 392/1 (teilweise), Flur 4 Nr. 31/1 (teilweise), 32/1, 32/2 (teilweise), 33/1, 33/2 (teilweise), 34 (teilweise), 160 (teilweise), 161 (teilweise), 93/2, 94/1, 94/2 und 99 (teilweise)

Darstellung des Geltungsbereiches der o. g. Klarstellungssatzung (schwarz gestrichelt). Abbildung nicht maßstabsgetreu.

Auf folgende Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung, wird hingewiesen.

§ 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Framersheim, den 30.05.2022

Ernst Felix Schmidt

Ortsbürgermeister

